

35. Kann nach den §§ 15, 17 der Aufwertungs-Novelle vom 9. Juli 1927 höhere Aufwertung für eine Forderung beansprucht werden, der die Eigenschaft als Kaufgeldforderung schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durch eine rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle aberkannt worden war?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 3. Juli 1929 i. S. L. (Antragst.) w. B. (Antragsgeg.). V B 17/29.

I. Amtsgericht (Aufwertungsstelle) Wohlau.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Durch Vertrag vom 15. Juni 1921 verkaufte der Antragsteller sein Rittergut Sch. für 2235000 M. an den damaligen Ehemann der Gegnerin, dessen Erbin diese geworden ist. In Anrechnung auf den

Kaufpreis übernahm der Käufer eine Darlehenshypothek von 150000 M.; der Verkäufer verpflichtete sich, diese Hypothek von der Gläubigerin zu erwerben und unter vereinbarten näheren Bedingungen stehen zu lassen. Am 16. August 1921 wurde die Hypothek an den Antragsteller abgetreten, am 10. Juli 1924 auf ihn umgeschrieben.

Nach Erlass des Aufwertungsgesetzes entstand unter den Parteien Streit darüber, ob für die der Hypothek zugrunde liegende persönliche Forderung die höhere Aufwertung als Restkaufgeldforderung beansprucht werden könne. Die Aufwertungsstelle lehnte dies durch Beschluß vom 17. September 1926 ab, weil durch die Übernahme der Hypothek die Kaufgeldforderung insoweit getilgt sei. Der Beschluß wurde rechtskräftig.

Nach Erlass der Aufwertungs-Novelle erhob der Antragsteller von neuem Anspruch auf Aufwertung als Restkaufgeldforderung, indem er Festsetzung des Aufwertungsbetrags auf 400% des Goldmarkbetrags vom 15. Juni 1921 beantragte. Die Aufwertungsstelle beschied ihn durch Beschluß vom 19. November 1928 wiederum ablehnend, unter Hinweis auf die rechtskräftige Verneinung der Eigenschaft als Restkaufgeldforderung im früheren Beschluß. Der hiergegen vom Gläubiger eingelegten weiteren Beschwerde möchte das Kammergericht stattgeben, indem es aus § 17 AufwNov. entnimmt, daß die frühere Entscheidung der Aufwertungsstelle dem Anspruch nicht entgegenstehe. Es sieht sich aber an eigener Entscheidung gehindert durch die abweichende Stellungnahme des Oberlandesgerichts Hamburg in dessen Beschluß vom 24. Februar 1928 (AufwRspr. 1928 S. 237) und hat deshalb die Sache gemäß § 74 AufwG. dem Reichsgericht vorgelegt.

Die Vorlegung ist mit Recht erfolgt, führt aber zur Bestätigung der angefochtenen Entscheidung, weil der Ansicht des Oberlandesgerichts Hamburg vor der des Kammergerichts der Vorzug gebührt. Dem Kammergericht kann nicht gefolgt werden, wenn es die Frage, ob die aufzuwertende Forderung Restkaufgeldeigenschaft besaß, in den Bereich der §§ 15, 17 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 einbeziehen will. Nach § 17 S. 2 daselbst stehen der Anwendung der Aufwertungs-Novelle nicht entgegen rechtskräftige Entscheidungen, die auf Grund des Aufwertungsgesetzes ergangen sind. Wenn hier das „Nichtentgegenstehen“ der früheren Entscheidung angeordnet wird, so ist

dafür notwendige Voraussetzung, daß es sich um eine Entscheidung handelt, die ohne diese Bestimmung zu Vorschriften des neuen Gesetzes in Widerspruch stehen würde. Es muß, wie es das Oberlandesgericht Hamburg in Übereinstimmung mit Múgel AufwRecht 5. Aufl. § 17 Anm. 5 S. 985 ausdrückt, die frühere Entscheidung über einen in der Aufwertungs-Novelle geregelten Tatbestand eine von deren Bestimmungen abweichende Regelung getroffen haben. Das ist aber, wie das Oberlandesgericht Hamburg zutreffend weiter ausführt, hier nicht der Fall, weil schon der Tatbestand, welcher der früheren Entscheidung zugrunde lag, inhaltlich von dem Tatbestand abweicht, den die Vorschrift des Art. III § 15 AufwNov. zur Voraussetzung hat. Für die Anwendung des § 15 AufwNov. ist, wie seine Eingangsworte durch die Bezugnahme auf § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Aufwertungsgesetzes klar erkennen lassen, das Vorliegen einer hypothekarisch gesicherten Kaufgeldforderung notwendiges Tatbestandsmerkmal; Gegenstand der Neuregelung ist hier nur das Maß der beim Vorliegen dieser Voraussetzung zulässigen Aufwertung. Bei der früheren Entscheidung der Aufwertungsstelle stand dagegen der Streit über die zulässige Höhe der Aufwertung erst in zweiter Linie hinter dem Streit der Parteien darüber, ob überhaupt eine Kaufgeldhypothek vorlag. Der Tatbestand war demnach ein anderer, als ihn § 15 AufwNov. voraussetzt. Was für § 15 Voraussetzung der Anwendung ist, war dort Gegenstand des Streites. Wenn dort dieser Streit zumgunsten des Beschwerdeführers im Sinne der Verneinung jener Voraussetzung entschieden ist, so steht nicht eine Entscheidung in Frage, welche einen von der Aufwertungs-Novelle betroffenen Tatbestand abweichend von deren Vorschriften geregelt hat. Demnach handelt es sich aber auch nicht um eine rechtskräftige Entscheidung, auf die § 17 S. 2 AufwNov. dahin zutreffen könnte, daß sie der Anwendung des § 15 das. nicht entgegenstände.

Durch jene frühere Entscheidung der Aufwertungsstelle ist, wie auch das Kammergericht nicht verkennet, dem Beschwerdeführer eine Aufwertung über 25% des Goldmarkbetrags hinaus rechtskräftig mit der Begründung abgesprochen, daß eine der höheren Aufwertung zugängliche Kaufgeldforderung nicht vorliege. Diese Entscheidung muß der Beschwerdeführer auch jetzt noch gegen sich gelten lassen, weil insoweit die Aufwertungs-Novelle nicht rückwirkend eingreift; § 17 S. 2 das. steht ihm nicht zur Seite.